

# Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

**Dr. theol. Hölscher**

in Verbindung mit

Konsistorialrat Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrat Prof. D. Haussleiter in Greifswald,  
Prof. D. Walther in Rostock, Prof. D. Ihmels in Leipzig, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Erscheint jeden Freitag.

Abonnementspreis vierteljährlich 2  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ .

Expedition: Königsstrasse 13.

Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30  $\mathcal{S}$ .

Thimme, Lic. theol. Karl, Luthers Stellung zur heiligen Schrift.  
Gillmann, Dr. theol. F., Das Institut der Chorbischöfe im Orient.

Hermens, Kons.-Rat Dr. und Kohlshmidt, Lic. Oskar, Protestantisches Taschenbuch.  
Jahrbuch der Sächsischen Missionskonferenz für das Jahr 1904.

Zeitschriften.

Eingesandte Literatur.

Thimme, Lic. theol. Karl (Pastor zu Kl.-Ilse), Luthers Stellung zur heiligen Schrift dargestellt und beurteilt. Gütersloh 1903, C. Bertelsmann (104 S. 8). 1. 80.

Die vorliegende Schrift ist eine von der theologischen Fakultät der Universität Göttingen anerkannte Licentiatenarbeit. Sie ruht in der Hauptsache auf einem Artikel, den Verf. unter dem gleichen Titel im Jahrgang VII (1896) S. 644 ff. der „Neuen kirchlichen Zeitschrift“ erscheinen liess. Die Erweiterungen und Zusätze in der Licentiatenarbeit sind hervorgerufen durch die seitdem erschienenen, denselben Gegenstand behandelnden oder berührenden Arbeiten von Undritz (N. k. Z. 1897, S. 568 ff., Heft 7 u. 8), Otto (1898), Kunze (1899), Preuss (1901), O. Scheel (1902) und Walther (1903). Nicht ohne Förderung wäre ein Eingehen auch auf die mit unserem Thema sich beschäftigenden, vom Verf. nicht berücksichtigten Abhandlungen von Kropatscheck („Beiträge zur Förderung christlicher Theologie“ IV [1900] S. 51 ff.) und Grützmaker („Wort und Geist“ 1902) gewesen.

Das Thema ist bekanntlich in besonderer Weise ein Streitobjekt in der Theologie. Trotz der regen Beteiligung an der Lösung des vorliegenden Problems namentlich im letztvergangenen Jahrzehnt ist ein auch nur im allgemeinen gesichertes, abschliessendes Urteil über Luthers Stellung zur heiligen Schrift leider noch nicht erreicht worden. Der Grund liegt klar zutage: die Harmonisierungsversuche der infolge der jeweiligen Kampfesstellung verschieden lautenden Aussprüche Luthers sind fast ausnahmslos mehr oder weniger stark durch die subjektive Stellung des Beurteilers zur heiligen Schrift selbst beeinflusst. Sind doch z. B. hinsichtlich des Verhältnisses der Wort- und Geisteswirkung nach Luther die Darstellungen von Otto, Preuss oder Scheel zu fast entgegengesetzten Resultaten gekommen, weil einzelne Lutherworte einseitig betont werden; erfreulicherweise ist die neueste Beantwortung dieser Frage durch Grützmaker durchaus objektiv gehalten. — Thimme hat sich, wie er im Vorwort sagt, bemüht, eine „von Einseitigkeiten freie, rein sachliche“ Darstellung zu liefern, „in welcher weniger der Verfasser als Luther selbst und zwar „der ganze Luther“ das Wort führt“. In grossen Partien seiner Schrift ist ihm dies gelungen, an anderen Stellen jedoch leidet die Durchsichtigkeit der eigenen Ausführungen unter der Fülle der Zitate, die übrigens durchgehend im fortlaufenden Text der Abhandlung gegeben werden. Auch werden die gefundenen Resultate nicht immer in genügend präzisierter Form geboten. Ausserdem hat in bezug auf Klarheit und Uebersichtlichkeit noch besonders der Umstand hindernd eingewirkt, dass der Verf. die Darstellung ausschliesslich unter systematische Gesichtspunkte gestellt hat und eine historische Betrachtungsweise auch bei solchen Unterfragen abgelehnt hat, bei denen es für die Sache förderlicher ist, den „werdenden“ Luther anstatt des „gewordenen“ und fertigen sprechen zu lassen.

Die vorliegende Schrift hat den unleugbaren Vorzug vor manchen anderen Bearbeitungen unseres Themas, dass so ziemlich alle einschlägigen Fragen in den Bereich der Untersuchung gezogen worden sind. Dies bekundet schon die im ganzen geschickte Gruppierung der Einzeluntersuchungen in der Anlage der Disposition. Luthers Stellung zur Schrift wird nach folgenden drei Gesichtspunkten behandelt: 1. die Heilskraft der Schrift, 2. die Autorität der Schrift und 3. die Begründung subjektiver Gewissheit um die Schrift als Gottes Wort. Dabei gelangen die wichtigen Fragen nach dem Verhältnis von Geistes- und Wortwirkung, nach dem göttlichen Ursprung der Schrift, nach der ausschliesslichen religiösen Autorität der Schrift im Gegensatz zu den katholischen Autoritäten, nach dem Schriftauslegungsprinzip im Sinne Luthers, nach der Notwendigkeit dogmatischer Terminologie, nach der Bedeutung allegorischer Schriftauslegung, nach der Berechtigung historischer und religiöser Kritik an den einzelnen Büchern der Schrift, nach der Irrtumlosigkeit der Schrift auch in nebensächlichen, die religiöse Wahrheit nicht berührenden Punkten, und dann im dritten Teile die Fragen nach der Gewissheit von der Objektivität der Schriftwahrheit, nach dem Zustandekommen des Glaubens an die Schrift, nach dem Verhältnis von Fühlen und Glauben, von Glaube und Erfahrung etc. zur Besprechung. In der Tat, die Darstellung kann so gut wie lückenlos genannt werden. Andererseits aber ist die Behandlung dieser einzelnen Unterfragen nicht immer in gleicher Weise eine erschöpfende und voll befriedigende, so dass überall wirklich sichere Resultate erreicht wären. So sind die besonders von Walther zum Gegenstand eingehendster Untersuchung gemachten Fragen: wie Luther das Verhältnis von Wort Gottes und heiliger Schrift bestimmt und das Zustandekommen des Glaubens an die heilige Schrift als Wort Gottes beschreibt, vom Verf. nur oberflächlich berührt; die Darstellung des Verhältnisses von Wort- und Geisteswirkung in der Lutherschen Fassung ist bei Grützmaker entschieden wirkungsvoller und überzeugender, dazu auch durch neue, leuchtende Zitate bereichert; der Tatsache der Doppelstellung des Christen zur Schrift — als Glied der Kirche und als Einzelperson (vgl. das „me indice“ bei Luthers freimütigen Aeusserungen) — ist in der vorliegenden Arbeit kaum Beachtung geschenkt. Vor allem aber hat uns die Lösung des wichtigsten Problems: wie Luthers strenge Gebundenheit an das Wort Gottes mit seiner weitgehenden Freimütigkeit gegen die Schrift zu vereinen ist, bei Thimme nicht befriedigen können. Ohne uns irgendwie auf den Scheelschen Standpunkt zu stellen, ja auch ohne die von Walther auf Grund seiner Prüfung der fraglichen Aussprüche Luthers gebotenen Resultate im einzelnen mit derselben Bestimmtheit wie Walther vertreten zu wollen, glauben wir mit gutem Recht die nach Thimme unausweichliche Forderung ablehnen zu können, zu erklären, Luther habe „tatsächliche Unrichtigkeiten in der

Schrift festgestellt“, habe „gelegentlich wirkliche Irrtümer in der Schrift gefunden“, habe „Irrtumslosigkeit in gleichgültigen Dingen auch den Aposteln nicht zuschreiben wollen“ (S. 84 u. a. o.). Schon rein äusserlich angesehen, würden wir uns gegen den Gebrauch der Worte „Irrungen“, „Entstellungen“, „Irrtümer“ (Thimme S. 62. 83. 84) sträuben, wenn wir etwa folgende zwei Lutherausprüche uns vergegenwärtigten: 1. E. A. op. v. a. VI, 408 *firmissime credatur in canonicis libris nihil erroris esse* — übrigens auch von Thimme zitiert (S. 63 u. 28) mit der Nebenbemerkung, dass die freimütigen Aeusserungen Luthers über einzelne Bücher des Neuen Testaments aus dem Jahre dieses Ausspruches stammen — und 2. op. exeg. III, 71 *absurdum est imitari audacia ingenia, quae cum talis difficultas incidit, statim clamant, manifestum errorem commissum . . .* (von Thimme in N. k. Z. S. 672 wenigstens angedeutet). Doch es handelt sich hier nicht um Aeusserlichkeiten oder peinliches Abwägen bei der Wahl des Ausdrucks, es ist auch nicht nur „Ehrerbietung vor der Schrift“, die Luther die Zensur „Irrtum“ vermeiden lässt (nach Thimme S. 84). Gewiss liegt es in der „Ehrerbietung“ Luthers vor der Schrift begründet, wenn er z. B. der Geschichte vom Streit der Weiber Jakobs (Gen. 30), die er *merae nugae* nennt, doch das Prädikat: *ornatae gloria verbi dei* zuerkennt (op. ex. VII, 315). Aber man würde Luther nicht verstehen, wenn man meinte, er habe nur auf sein subjektives Empfinden hin und nicht vielmehr ohne alle Voreingenommenheit auf sachliche Prüfung hin die Frage nach der Irrtumslosigkeit der Schrift beantwortet. Und überhaupt bedeutet es doch wahrlich noch etwas anderes als „Irrtümer in der Schrift offen anerkennen“, wenn Luther eingesteht, dass er „nicht auf alles antworten“ könne (E. A. 46, 174), wenn er sagt: „*ego quid ad hanc quaestionem recte respondeam, non habeo*“ (op. ex. III, 71), wenn er die Entscheidung bisweilen ruhig „den Gelehrten oder den Scharfsinnigen“ überlassen will (50, 325), wenn er sich bei „Fragen, die nicht wider die Artikel des christlichen Glaubens streiten“, bescheidet, nicht alles voll verstehen zu können. Endlich aber trägt bei näherer, unbefangener Prüfung keine der bekannten, zur Begründung obiger Urteile herangezogenen wenigen Stellen aus Luthers Schriften den Charakter eines zwingenden Beweises, wogegen die Zahl der Irrtumslosigkeit der Schrift unwiderleglich bezeugenden Ansprüche Luthers eine recht ansehnliche ist. Nach dem allen können wir über diesen Abschnitt der Thimmeschen Arbeit nicht anders urteilen, als dass er der Stellung Luthers nicht gerecht wird, wenn wir auch hinsichtlich der Ausdrucksweise eine Milderung gegenüber dem Artikel in der N. k. Z. (vgl. S. 673. 672. 665) nicht verkennen.

Glücklicher als in der Polemik gegen Walther ist Verf. in der Zurückweisung der „unbewiesenen“ Behauptungen Harnacks (S. 86) und „ungeheuerlichen“ Urteile Herrmanns (S. 93). Hier begrüßen wir die durchweg geschickten und treffenden Ausführungen Timmes als einen Beitrag, den Mythos von den „flagranten Widersprüchen“ in Luther aufzuhellen und derartige Behauptungen als einen Mangel an Denken oder, um uns unmissverständlicher auszudrücken, als einen Mangel an liebevollem Nachgehen der Lutherschen Gedankengänge zu offenbaren.

Nun noch einige Randbemerkungen und Bedenken in bezug auf Einzelheiten; zunächst sachlicher Natur. In der Begeisterung für den Gegenstand seiner Untersuchung hat Verf. mit dem die ganze Abhandlung einleitenden Satze doch wohl zu viel behauptet: „Luthers Stellung zur Schrift hat das mittelalterliche Kirchentum aus den Angeln gehoben . . . und den Grund der evangelischen Kirche gelegt“ (S. 3). Zunächst ist doch Luthers Schriftprinzip erst in den Kämpfen mit den Gegnern zu festem Bestand gekommen und auch in diesem Lehrstück sind die Jahre 1517—1519 Entwicklungsjahre zu nennen, wie Verf. selbst bezeugt (S. 27 ff., S. 30). Und sodann ist das Schriftprinzip als solches mit nichten der Hebel gewesen, der das mittelalterliche Kirchentum aus den Angeln hob. Denn rein formal gefasst — als Prinzip der alleinigen Schriftautorität —, ist dieses Prinzip in der Theorie bekanntlich schon Eigentum des ausgehenden Mittelalters (Biel, Occam!!), und mit dem

spezifisch Lutherschen Inhalt der persönlichen Glaubensstellung zu Christus erfüllt, ist dies Schriftprinzip doch erst das Sekundäre und der evangelische Glaubensgedanke ist als das Primäre der fruchtbare Nährboden der Reformation gewesen, der Glaube, den Luther „den ersten Artikel und Regel in der Theologie“ nennt, in den „die anderen Artikel allzumal zusammenfliessen und wieder herausgehen und ohne den die anderen nichts sind“. — In der Beantwortung der Frage nach der Stellung Luthers zur allegorischen Schriftauslegung hat sich Thimme unseres Erachtens Harnack und Preuss gegenüber zu viel Reserve auferlegt. Die Urteile, die Luther bis an sein Ende in der Allegoristik befangen erklären, sind nicht mehr nur „eigentümlich“ und „übertreibend“, sondern geradezu den Tatsachen widersprechend. In der Theorie hat Luther die allegorische Schriftauslegung prinzipiell verworfen, seitdem er in dem Eingang der *Assertio* von 1521 den Grundsatz aufstellte: *non esse scripturas sanctas nisi proprio sensu interpretandas*; hat nachher Luther auch noch ab und zu in der Praxis die Allegorie zur Anwendung gebracht, so doch nie zum Zweck der Auslegung oder des dogmatischen Beweises, sondern nur „*pro ornamentis*“ (op. ex. 22, 13) „*velut picturae*“. — Der Satz S. 51: „gegen die Möglichkeit besonderer Offenbarungen“ — gemeint sind die *nudae revelationes* der Schwärmer — „weiss Luther zwar nichts einzuwenden“ ist doch sehr angefechtbar. Wir verweisen demgegenüber der Beschränktheit des Raumes wegen nur auf die beiden Lutherworte E. A. 8<sup>2</sup>, 97 und W. A. XII, 504 und auf den obige Frage zur Erledigung bringenden Brief Luthers vom 13. Januar 1522 (de W. II, 124 ff.), in dem Luther gerade die Behauptungen der Zwickauer Schwärmer zunichte machen will, als hätten sie irgendwie *nudas revelationes* gehabt, denn er schliesst diesen Brief: *saltem hoc prophetis istis abstulimus, ne possint sua probare, cum desit eis exemplum et testimonium*. — Zu der übrigens durchaus treffenden Ausführung über Luthers Stellung zum Gebrauch der *dicta probantia* könnte noch das besonders schlagende Lutherwort E. A. 28, 223 hinzugefügt werden: „Du musst dich gründen auf einen hellen, klaren, starken Spruch der Schrift, dadurch du denn bestehen magst“. — Auch in der Auseinandersetzung über das Verhältniss von Fühlen und Glauben (S. 94 ff.) vermissen wir treffende Lutherzitate, wie sie z. B. bei Seeberg, *Dogm.-Gesch.* II, 240 f. zu finden sind.

Folgende kleine sachliche Unrichtigkeiten seien hiermit richtiggestellt. S. 14: Die Predigten Luthers über Joh. 6—8 sind nicht um 1537 gehalten, sondern vom 5. November 1530 bis 9. März 1532. 1537 sind die Predigten über das Evangelium Johannis fortgesetzt worden und zwar 1537—1539 über Joh. 1—4 (vgl. Köstlin, M. L.<sup>5</sup> 1903, II, 245, 427, 726). S. 33 (dieselbe Angabe S. 35 u. 37): Die *Assertio artic. damnat.* erschien nicht Dezember 1520, sondern erst Mitte Januar 1521. Verf. ist wohl durch die Dedikation der Schrift an Fabian v. Feilitzsch vom 1. Dezember irregeführt. S. 53: Die Vorrede zum Alten Testament ist vom Jahre 1529, nicht 1524. S. 73: Die *Disputationes de potestate* und *de fide* stammen beide aus dem Jahre 1535, nicht von 1535 und 1536. S. 96: „Von der Winkelmesse“ ist nicht 1534, sondern Oktober 1533 geschrieben und Mitte Dezember gedruckt. Am 24. Dezember schrieb Cochläus schon seine Gegenschrift.

Was endlich die formelle Seite der Arbeit anlangt, so können wir nicht verschweigen, dass namentlich die Zitierungsweise des Verf.s bisweilen die erforderliche Akribie vermissen lässt. So fehlt in der Literaturangabe (S. 4 Anm.) bei Köstlin, „Martin Luther“ sowohl Nummer der Auflage wie Druckjahr. Bei den Zitaten aus Köstlin ist es stellenweise auch aus dem Zusammenhange nicht ersichtlich, ob Köstlin, „L. Theologie“ oder Köstlin, „M. L.“ gemeint ist, so z. B. S. 62 oder S. 66, wo wir nur finden: „nach Köstlin II, 33“! Bei der Zitierung der lateinischen Bände der Erlanger Ausgabe erschwert der Mangel der Unterscheidung von opp. ex. und opp. v. a. das Nachschlagen. Auch dürfte der Verf. bei der Wiedergabe der Zitate sich wohl mitunter zu viel Freiheit erlaubt haben. Man vergleiche z. B. den Text der Zitate E. A. 63, 170 (Thimme S. 67), W. A. XII, 259 = E. A. 51, 326 u. 52, 29 (Thimme

S. 50), E. A. XXII, 11 (Thimme S. 58). — Was die Zitate selbst betrifft, so sind erfreulicherweise mehrere in der N. k. Z. unrichtig angegebene verbessert (so S. 54: VII, 76, S. 55: VII, 106 u. VII, 96, S. 61: XXII, 13), andere unrichtige aber stehen geblieben oder neu hineingekommen. So S. 45: die Predigt über das Evangelium von den zehn Aussätzigen steht nicht 16, 278/279, sondern 17, 146 (wie in N. k. Z. S. 659 richtig angegeben war, aber mit falscher Jahreszahl 1527, die hier in 1521 verbessert ist). S. 55: Das deutsche Zitat Z. 12 v. u. steht 29, 157; die lateinischen Ziffern VII, 109 gehören zu dem folgenden Zitat. S. 78 Z. 1 v. o.: Das Zitat steht nicht 12, 150/151, sondern 12, 137, wie in N. k. Z. S. 673 richtig stand. S. 99: Das Zitat vom Fühlen und Glauben Z. 10 v. o. steht weder 11, 97, wie in N. k. Z. S. 663 steht, noch 11, 219, wie hier angegeben ist, sondern 11, 197/198.

An Druckfehlern sind mir folgende aufgefallen: S. 13, 25 ist „1. Teil“ zu lesen statt „2. Teil“, S. 21, 30 „heimlicher Wille“ statt „himmlischer“, S. 52, 27 „papatus“ statt „papis-mus“, S. 57, 35 „sumum“ statt „summa“, S. 65, 12 „1520“ statt „1522“, S. 99, 14 „sich selbst“ statt „sichschlecht“, S. 63, 15 im Zitat VII, 195 „habereur“ statt „habetur“, S. 43, 26 redet Verf. vom vierfachen Schriftsinn, lässt aber die dritte Art aus, den tropologicus oder moralis, S. 64 Z. 2 v. u. fehlt die Angabe der Fundstelle des Zitates; es steht E. A. 63, 54.

Lic. Galley.

Gillmann, Dr. theol. F., *Das Institut der Chorbischöfe im Orient. Historisch-kanonistische Studie* (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe Nr. 1). München 1903, J. J. Lentner (E. Stahl jun.) (136 S. 8). 2. 50.

Die vorliegende Abhandlung hat sich zum Ziele gesetzt, die Geschichte und das Wesen der Chorbischöfe im Orient zu untersuchen, jener Geistlichen also, die auf dem platten Lande die gleichen Funktionen zu verrichten hatten, wie die Bischöfe in den Städten. Bezeugt seit dem letzten Drittel des dritten Jahrhunderts, werden sie durch eine Reihe von Synodalbestimmungen immer mehr eingeengt, ohne freilich ganz zu verschwinden. In der abendländischen Kirche begegnen Chorbischöfe erst seit der Mitte des achten Jahrhunderts, aber auch hier wird ihre Tätigkeit von den Bischöfen bekämpft, so dass sie im westfränkischen Reiche seit Anfang des zehnten, im deutschen seit der Mitte dieses Jahrhunderts in Abgang kommen. So durchsichtig im ganzen die Geschichte des Instituts erscheint — ihre Darlegung für die abendländische Kirche, wie Gillmann sie in Aussicht stellt, wird auch nach Weizsäckers gedrängter Monographie nichts weniger als überflüssig genannt werden dürfen —, so strittig ist die Stellung der Chorbischöfe im Rahmen der kirchlichen Hierarchie. Hinschius (Kirchenrecht II, S. 162 f.) spricht von einer bisher ungelösten Kontroverse darüber, „ob die Chorbischöfe ursprünglich Bischöfe oder nur Presbyter gewesen seien. Vom katholischen Standpunkte aus, welcher die absolute Verschiedenheit der beiden Ordines auf die heilige Schrift und somit auf die Anfänge der christlichen Kirche zurückdatiert, erscheint eine befriedigende Lösung der Frage, weil man sich nur für das eine oder das andere entscheiden kann, nicht gut möglich. Geht man aber von der protestantischen Auffassung einer allmählichen Ausbildung des Episkopats und der ursprünglichen Gleichheit des Presbyters und Bischofs aus, so dürfen die Chorbischöfe offenbar als diejenigen Gemeindevorsteher angesehen werden, welche in einzelnen ländlichen Gemeinwesen an die Spitze des Ältesten-Kollegs getreten sind und hier dieselben Rechte, wie die Bischöfe in den Städten, erlangt haben“. Ausdrücklich verweist Gillmann auf diese Sätze: ihnen gegenüber macht er den Versuch, die Chorbischöfe darzutun „als ursprünglich den städtischen Kollegen rechtlich durchaus koordiniert und erfreuten sich der gleichen Titulatur. Allein analog der Stellung, welche die Christengemeinden der Provinzialstädte der Metropolitankirche gegenüber einnahmen, ergab sich bei dem politischen und sozialen Uebergewicht der Stadt gegenüber den von ihr abhängigen Landgemeinden, bei

der grösseren Bedeutung der Stadtkirche und der wohl regelmässig geistigen Ueberlegenheit ihres Vorstandes gegenüber der Hilfsbedürftigkeit der Landkirchen und ihrer Leiter, namentlich aus dem Umstande, dass die Landbewohner meistens aus der benachbarten Stadt das Evangelium empfangen hatten, von selbst eine moralische Unterordnung des Dorfbischofs. Und daraus bildete sich, wiederum ganz ähnlich der Entwicklung der Metropolitangewalt, zunächst auf dem Wege der faktischen Ansübung vielfach eine jurisdiktionelle Abhängigkeit, die zuletzt auch gesetzliche Anerkennung fand. Als Zeitpunkt dieser Wandlung dürfte die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu bezeichnen sein, näherhin die lange an die Valerianische Verfolgung sich anschliessende Friedensperiode, in welcher infolge der mächtigen Ausbreitung des Christentums auch auf dem platten Lande die Zahl der Bischöfe so sehr zunahm, dass daraus eine Gefahr für das Ansehen der bischöflichen Würde, insbesondere für die Erhaltung der kirchlichen Einheit erwuchs“ (S. 30 ff.). Mehrere dieser Sätze möchten wir uns nicht aneignen. Einmal würde sich die Abhängigkeit des Chorbischofs vom Stadtbischof, soweit sie nicht das Ergebnis bewusster Gesetzgebung ist, nur dann erklären lassen, wenn die Dorfgemeinde von Anfang an hinsichtlich ihrer kirchlichen Ordnung von der Stadt abhängig gewesen wäre: das aber folgt aus S. 24 ff. keineswegs. Sodann muss Gillmann, um die Uebereinstimmung des Instituts mit den „auf göttlicher Ordnung beruhenden Grundformen“ zu retten, sein Aufkommen in möglichst nahe zeitliche Berührung mit der Frühzeit kirchlicher Verfassungsbildung bringen: ohne diesen Zwang wäre der kurze Abriss über die Verbreitung des Christentums (S. 16 ff.) gar nicht nötig gewesen. Man kann nur sagen, der älteste Beleg für das Dasein von Chorbischöfen ist das Sendschreiben der Synode von Antiochien 269 mit seinen *ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγῶν*; wie lange vorher sie tätig waren, lässt sich nicht mehr ermitteln; die Darlegungen von Gillmann (S. 28 f.) scheinen zu allgemein gehalten. Erwiesen hat der Verf. unzweifelhaft die Ausstattung der Chorbischöfe mit dem *ordo episcopalis*; er bezeichnet sie (S. 118) als unterste Stufe der episkopalen Hierarchie: darum muss er sie aber von Anfang an (vgl. oben im Zitat: „von selbst“) von den Stadtbischöfen moralisch, später auch jurisdiktionell abhängig sein lassen, während gerade die rechtliche Gleichstellung ihres *ordo* mit dem der Stadtbischöfe das Institut als ein ursprünglich absolut autonomes und autochthones erkennen lässt. — So erfreulich als Zeichen neuerwachten Interesses an kirchlicher Verfassungsgeschichte Gillmanns Arbeit uns ist, so hoch wir seine Belesenheit und seinen Fleiss schätzen, seine These hinsichtlich des Weihegrades der Chorbischöfe als erwiesen erachten, so wenig können wir ihm in anderen Punkten folgen: die Gegensätze sind im letzten Grunde prinzipieller Natur, die nebeneinander bestehen bleiben werden. —f—t.

Hermens, Konsistorialrat u. Superint. Dr. in Cracau bei Magdeburg, und Kohlschmidt, Lic. Oskar, Pfarrer in Magdeburg, St. Jakobi, *Protestantisches Taschenbuch. Ein Hilfsbuch in konfessionellen Streitfragen. Im Auftrage des Vorstandes des Evang. Bundes herausgegeben, unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner.* Leipzig 1905, Buchhandlung des Evang. Bundes von Carl Braun (VI S. u. 2654 Sp.). 10 Mk.

Bei der erstmaligen Anzeige dieses Werkes in Nr. 3 des vorigen Jahrgangs des „Theol. Lit.-Bl.“ lagen elf Lieferungen vor, die den Text bis gegen Ende des Buchstabens O enthielten. Es sind dazu noch sieben weitere Lieferungen hinzugesetzt, welche zunächst die alphabetische Artikelfolge (auf Sp. 1601—2458) zu Ende führten und dann — ausser einigen Berichtigungen und Ergänzungen — noch verschiedene nützliche Zugaben brachten. Nämlich zunächst eine Reihe „Statistische Uebersichten“, betreffend die Religions- und Konfessionsstatistik der Bevölkerung des Deutschen Reiches am 1. Dezember 1900 sowie die Konfessionsverhältnisse im deutschen Schulwesen (Sp. 2465—2504); dann ein Verzeichnis der in den Artikeln gebrauchten Abkürzungen, eine Liste der Mitarbeiter (106 an der Zahl), sowie endlich ein Namen- und Sachregister,

in welchem die durch besondere Artikel behandelten Materien mit \* bezeichnet sind (Sp. 2521—2654). Das Ganze erscheint unter tüchtiger Leitung zu befriedigendem Abschlusse gebracht und stellt sich in allem Wesentlichen als dasjenige dar, was es nach der Bestimmung der Herausgeber werden sollte: „ein zuverlässiger Führer und Ratgeber allen denen, die durch ihre öffentliche Stellung, durch ihren Verkehr oder sonstige Gelegenheitsfälle genötigt sind, in konfessionellen Dingen Bescheid zu wissen oder Aufschluss zu suchen“ (Vorwort, S. III). Manche Nachbesserungen und Ergänzungen mögen bis zum Erscheinen einer neuen Auflage immerhin sich als nötig herausstellen. Dafür jedoch, dass das Buch auch schon in der gegenwärtig vorliegenden Gestalt seinem Zwecke wohl entspricht, bürgt einerseits die beträchtliche Reichhaltigkeit der darin verarbeiteten Materien, andererseits das durchgängige Angepasstsein der gegebenen Mitteilungen an das aktuelle Zeitbedürfnis sowie die Literaturnachweise am Schlusse der einzelnen Artikel, womit dem Interesse auch der nach eingehenderer Information verlangenden Benutzer des Werkes entgegengekommen wird. Die in diesen Literaturangaben vielfach gebrauchten Abkürzungen, besonders bei Hinweisen auf kirchliche und theologische Zeitschriften, erläutert das Abbiaverturenverzeichnis am Schlusse des Bandes. Zöckler.

Jahrbuch der Sächsischen Missionskonferenz für das Jahr 1904. XVII. Jahrg. Leipzig, Wallmann (204 S. 12). 1. 50.

Das Jahrbuch der Sächsischen Missionskonferenz hat sich zu einem für den wissenschaftlich arbeitenden Missionsfreund hochwillkommenen Handbuch entwickelt, und wie seine Brauchbarkeit nicht mit dem Kalenderjahre erlischt, so findet es auch weit über die Kreise seiner sächsischen Heimat hinaus mit Recht dankbare Beachtung. Auch der XVII. Jahrgang, welcher seinen Vorgänger wieder um 20 Seiten übertrifft, bietet in seinen zahlreichen missionstheoretischen, geschichtlichen und statistischen Beiträgen aus Vergangenheit und Gegenwart reichen Stoff zur Anregung und Belehrung. Zwei Arbeiten möchten wir besonders hervorheben, die eine, weil sie für die Freunde der Leipziger Mission zur Beurteilung der kürzlich überstandenen indischen Krisis von Wert ist, die andere, weil sie dem praktisch arbeitenden Missionshelfer treffliche Fingerzeige gibt.

Auf Bitten des Konferenzvorstandes hat sich nämlich Pastor Julius Richter in Schwanebeck in einem Aufsätze: „Blicke in die Leipziger Tamulenmission“ auf Grund seiner allgemeinen missionstheoretischen Kenntnisse und besonders seiner persönlichen Bekanntschaft mit dem indischen Missionsfelde über die Schwierigkeiten dieses Gebietes ausgesprochen. Von persönlichen Misshelligkeiten absehend, hebt er die ganz besonderen Schwierigkeiten hervor, welche der Missionsleitung aus der gegenwärtigen Aufgabe (Pariabewegung), der Zusammensetzung des Arbeitspersonals (akademisch und seminarisch gebildete Missionare, Frauenmission, Missionskirchenrat) und aus ihrem Betrieb (Katechumenenbatta, Landerwerb) erwachsen, und weist überzeugend nach, dass die Leitung im Wesentlichen keine anderen Wege einschlagen können, als sie bisher getan hat, und dass sie auf die tatkräftige Unterstützung ihrer Freunde gerade jetzt sonderlichen Anspruch hat.

Domprediger Körner in Meissen bietet sechs Entwürfe zu Missionsstunden über die Leipziger Kilimandscharomission dar, welche um deswillen besonders lehrreich sind, weil er sein sämtliches Material dem „Ev.-luth. Missionsblatt“ entnimmt, als Beleg für die kurzen überschriftartigen Sätze des Entwurfs jedesmal die Quelle im „Missionsblatt“ anführt und also zeigt, einmal, wie reich das genannte Blatt an verwendbarem Stoffe ist, sodann, wie derselbe bei einigem Fleisse systematisch zu ordnen und praktisch zu verwerten ist.

Veltheim a. d. Ohe.

H. Palmer.

### Zeitschriften.

Quartalschrift, Theologische. 87. Jahrg., 1. Heft: Schanz, Geschichte und Dogma. Baur, Die methodische Behandlung des Substanzproblems bei Thomas von Aquin und Kant. Sägmüller, Die Ehe Heinrichs II., d. Heil., mit Kunigunde. A. Koch, Neue Dokumente zu dem Thyrsus Gonzalez' Streit.

Siona. Monatschrift für Liturgie und Kirchenmusik. 29. Jahrg., Nr. 11, November 1904: E. Kinaet, Musik und religiöse Erbauung (Forts.). W. Lüpke, Weihnachtslied aus Labes in Pommern. Viktor Hertel, Ein Sauktus auf Weihnacht. Ein sonderbarer Geschmack. Gedanken und Bemerkungen. Musikbeigaben.

Studien, Pädagogische. 25. Jahrg., 6. Heft: E. Meltzer, Die staatliche Schwachsinnigenfürsorge im Königreich Sachsen. Grimm, Einiges von der Kunst in der Schule.

Tidsskrift, Theologisk. 6. Bd., 1. Heft, 1904: Fr. Vilh. Andersen, En Afsked. E. Geismar, Herbert Spencer.

Verlagen en Mededeelingen der K. Akademie van Wetenschappen. Afdeel. Letterkunde. 4. Reeks, Deel 6: M. Conrat, Het errecht in den brief van Paulus aan de Galatiërs (3, 15—4, 7). G. Wildeboer, De Patriarchen des ouden verbonds en de wetgeving van Hammoerabi.

Zeitschrift, Historische. N. F. 58. Bd. (94. Bd.), 1. Heft: K. Wenck, War Bonifaz VIII. ein Ketzer?

Zeitschrift, Katechetische. Organ für den gesamten evangel. Religionsunterricht in Kirche und Schule. 7. Jahrg., 12. Heft, 1904: August Spanuth, Die Entwürfe über die „Urgeschichte“ und die Haltung der Zeitschrift. Aug. Hackemann, „Es ist ein Ros entsprungen“. Fr. Schlegelmilch, Des Christen Teilnahme am kirchlichen Leben (Schl.). Heinrich Spanuth, Gleichnissreden Jesu. Für die Oberstufe bearbeitet. 16. Von den unnützen Knechten. Albert Geyer, Der zwölfjährige Jesus im Tempel. Ein Lehrbeispiel in konkret-aufbauender (entwickelnd-darstellender) Form für die Unterstufe. † Dieffenbach, 1. Christfeiertag 1 Joh. 1, 1—7; 2. Christfeiertag Joh. 1, 1—18; Neujahrstfest Luk. 4, 16—21. Ebeling, Ach bleib mit deiner Gnade. Heinrich Spanuth, Künstlerischer Wandschmuck und künstlerische Anschauungsbilder für die Schule.

Zeitschrift für Kirchengeschichte. XXV. Bd., 4. Heft, Dezember 1894: Untersuchungen und Essays: Rocholl, Orient oder Rom. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozess (Schl.). Analekten: Sommerfeldt, Zu Mathäus de Cracovia's kanzelrednerischen Schriften III. Ter-Minassiantz, Einige Bemerkungen zu Dr. H. Thopdschians Artikel „Die Anfänge des armenischen Mönchtums“. Register.

Zeitschrift, Deutsche, für Kirchenrecht. XIV. Bd., 3. Heft, 1904: I. Abhandlungen: Bruno Winkler, Die Reform des kirchlichen Steuerrechts in Preussen unter besonderer Berücksichtigung der Mischehen. E. Jacobi, Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten. Hermann Freytag, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche im alten Danzig. II. Literaturübersicht. Erstatet von Emil Friedberg. III. Aktenstücke. Mitgeteilt von demselben.

Zeitschrift für christliche Kunst. 17. Jahrg., 9. Heft: A. Tepe, Die neue Filialkirche an der Werstener Strasse zu Düsseldorf-Bilk. A. Kisa, Die Technik des Wachs-Eindruckes als Ersatz für Stuckerei. Schnütgen, Die kunsthistorische Ausstellung in Düsseldorf 1902 XXIX.

Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 8. Jahrg., 1.—4. Heft: Breitenbach, Die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung des ausschliesslichen Wahrechtes der beiden Domkapitel. Berger, Zum Hexen- und Vampyr glauben in Nordmähren. Welzl, Zur Geschichte der Juden in Brünn während des 17. und 18. Jahrhunderts.

## Prof. D. Dr. Karl Thieme:

### Die sittliche Triebkraft des Glaubens.

Eine Untersuchung zu Luthers Theologie.

5 Mk.

„Es ist ein hohes Verdienst dieses Buches, zum erstenmale gezeigt zu haben, in welcher Fülle von Anschauungen Luther diesen inneren Vorgang der sittlichen Befreiung durch den Glauben erfasst hat.“

(Herrmann, Der Verkehr des Christen mit Gott.)  
„In Herrmann's Buch „Der Verkehr des Christen mit Gott“ und in Thieme's Arbeit besitzen wir zwei Muster, wie auch die Details Luther'scher Gedanken unter einem zusammenfassenden Gesichtspunkt verständlich und fruchtbar gemacht werden können.“ (Harnack, Dogmengeschichte.)

### Glaube und Wissen bei Lotze.

1 Mk.

### Aus der Geschichte des Apostolikums. Vortrag. 50 Pf.

### Der Offenbarungsglaube im Streit über Babel

und Bibel. Ein Wort zur Orientierung. (67 S.) 1 Mk. 20 Pf.

Der auf der Meissner Konferenz gehaltene Vortrag geht weit über den Rahmen des Bibel-Babel-Streites hinaus. Er ist eine tiefgründende religionswissenschaftliche Studie, welche in dem Kampf um eine protestantisch-moderne Weltanschauung orientieren will. Die evangelische Theologie ringt nach einer Formulierung ihres Offenbarungsprinzips im Verhältnis zur Heiligen Schrift. Gott hat uns das Heil offenbart und uns das Suchen nach der rechten Erkenntnis der irdischen Dinge überlassen. Nur der Glaube kann die „grossen Thaten Gottes“ als Gottesoffenbarungen verstehen und verkünden. Er muss dabei von der Person Jesu Christi ausgehen und auch hier muss anerkannt werden, dass selbst Jesu Gotteserfahrung durch zeitlich und örtlich bedingte Medien sich mittheilt. Aber selbst da, wo man mit vollem Ernst dieser Auffassung beitrifft, wird doch die Würdigung der Person Jesu Christi im Zusammenhang mit seinem Werke fundamentale Unterschiede der Stellung zur Folge haben. Des Verfassers Christologie gipfelt in der Erlösungstheorie, nach welcher das Kreuz Christi Vergebung erwirkt, weil es, vor der Sünde schreckend, des Sünders Umkehr ermöglicht. Da scheiden sich die Wege. Pastoralblätter.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Dörffling & Franke in Leipzig.